

Entgeltordnung für die Verwendungsprüfung bei öffentlich-rechtlichen Zuwendungsempfängern im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Auf Grund des § 104 (3) Nr. 10 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777), hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald in seiner Sitzung am 28.04.2014 die Entgeltordnung für die Verwendungsprüfung bei öffentlich-rechtlichen Zuwendungsempfängern beschlossen:

§ 1

Nach dieser Entgeltordnung wird ein Entgelt als Gegenleistung für die Prüftätigkeit bei der Zuwendungsprüfung zwischen der Prüfbehörde und einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft vereinbart.

§ 2

Für die Durchführung der Zuwendungsprüfung wird der Prüfbehörde als Entgelt für die erbrachten Leistungen von dem Zuwendungsempfänger ein einheitlicher Stundenverrechnungssatz (pauschalisierte Plankostenwerte), welcher von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) durchschnittlich ermittelt wurde (Kosten eines Arbeitsplatzes, Stand: 2013/2014), gewährt.

§ 3

Die Inanspruchnahme der Prüfbehörde erstreckt sich insbesondere auf die Vornahme der notwendigen Prüfungshandlungen entsprechend den rechtlichen Vorschriften und den besonderen Forderungen des Zuwendungsgebers, die Berichtsabfassung sowie den Zeitaufwand für Besprechungen und Reisen.

§ 4

Der Stundenverrechnungssatz umfasst die Vornahme der notwendigen Prüfungshandlungen entsprechend den rechtlichen Vorschriften und den besonderen Forderungen des Zuwendungsgebers, der Berichtsabfassung sowie den Zeitaufwand für Besprechungen. Der Stundenverrechnungssatz beträgt für die Prüfungsleistungen einschließlich der Sach- und Gemeinkosten

57,37 €.

§ 5

Der Prüfer ist berechtigt, bei Prüfungen außerhalb des Sitzes seiner beruflichen Tätigkeit Reisekosten nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung in Rechnung zu stellen.

§ 6

Bis zu fünf Berichtsausfertigungen sind durch die Stundengebühr abgegolten. Für darüber hinaus angeforderte Berichtsausfertigungen können die Selbstkosten berechnet werden.

§ 7

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltordnungen vom Landkreis Ostvorpommern vom 06.05.2002 (geändert am 24.02.2010) und vom Landkreis Uecker-Randow vom 25.10.2001 außer Kraft.

Greifswald, 21.05.2014


Dr. Barbara Syrbe
Landrätin

Anlage

Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2013/2014)

1. Personalkosten

Durchschnittlich 66.608,00 €

2. Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit informationstechnischer Unterstützung

9.700,00 €

3. Gemeinkosten (20% der Personalkosten)

13.321,60 €

4. Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr

Durchschnittlich 89.629,60 €

Kosten eines Arbeitsplatzes im RPA						
	E9	E10		E12	A11	Ø
	Jahreswert	Jahreswert		Jahreswert	Jahreswert	
Arbeitsstunden je Woche	40 Std./W	40 Std./W	34 Std./W	40 Std. /W.	40 Std. /W.	38,8 Std./W
Personalkosten (PK)	58.500,00 €	66.400,00 €	56.440,00 €	79.700,00 €	72.000,00 €	66.608,00 €
Sachkosten (SK)	9.700,00 €	9.700,00 €	9.700,00 €	9.700,00 €	9.700,00 €	9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten (20% der PK)	11.700,00 €	13.280,00 €	11.288,00 €	15.940,00 €	14.400,00 €	13.321,60 €
Kosten eines Arbeitsplatzes	79.900,00 €	89.380,00 €	77.428,00 €	105.340,00 €	96.100,00 €	89.629,60 €
Arbeitsstunden im Jahr eine Normalarbeitskraft	1610	1610	1369	1610	1610	1562
Beamte und Angestellte (in Minuten)						
Kosten einer Arbeitsstunde	49,63 €	55,52 €	56,58 €	65,43 €	59,69 €	57,37 €

Unter Berücksichtigung der Arbeitszeit von 1.562 Arbeitsstunden pro Jahr betragen die Kosten je Arbeitsstunde für den Verwaltungsdienst

57,37 €.